

# **Öffentliche Bekanntmachung**

## **Satzung der Ortsgemeinde Helferskirchen zur 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 10.12.2001 vom 22.12.2020**

Der Ortsgemeinderat Helferskirchen hat am 16.12.2020 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 30 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Helferskirchen vom 27.10.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **§ 1**

Die Anlage dieser Satzung ersetzt die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Helferskirchen vom 10.12.2001.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

56244 Helferskirchen, den 22.12.2020

Gez.

Anette Marciniak-Mielke

Ortsbürgermeisterin

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Helferskirchen**

### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 200,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 250,00 €
  - c) soweit mit der Bereitstellung ein größerer Aufwand als in b) verbunden ist (z.B. größere Grabstelle, besondere Ausrichtung) 350,00 €
2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 als
  - a) Urnenreihengrabstätte 210,00 €
  - b) Urnenrasenreihengrabstätte 210,00 €
  - c) Urnenrasenreihengrabstätte im anonymen Grabfeld 330,00 €
  - d) Urnenrasenreihengrabstätte im teilanonymen Grabfeld (in Staudenbeeten) 400,00 €

### **II. Gemischte Grabstätten**

Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für eine zusätzliche Urne

- a) in einer Reihengrabstätte 125,00 €
- b) in einer Urnenreihengrabstätte 105,00 €

### **III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
  - a) eine Wahlgrabstätte 600,00 €
  - b) eine Urnenwahlgrabstätte 400,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr 1/35 des Betrages nach Nr. 1

#### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

1. Gräber für Verstorbene
  - a. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 300,00 €
  - b. vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 900,00 €
  - c. Urnenbeisetzung je Beisetzung 255,00 €
2. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 100 %

#### **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **VI. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Aufbewahrung

- a) einer Leiche bis zu 5 Tagen 40,00 €  
jeder weitere Tag 5,00 €
- b) einer Urne bis zu 10 Tagen 40,00 €  
jeder weitere Tag 5,00 €

Für die Reinigung nach Ausschmückung,  
wenn die Ortsgemeinde die Reinigung durchführt 50,00 €  
- falls erforderlich, nach erhöhtem Aufwand.

Folgende Hinweise werden gegeben:

##### **A. Allgemeine Hinweise**

Die Satzungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden von jedermann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges, Bahnhofstraße 10, 56422 Wirges, eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung steht ebenfalls gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges [www.wirges.de](http://www.wirges.de) zum Download bereit.

##### **B. Hinweis auf die Rechtsfolgen nach der Gemeindeordnung**

Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.